



Stadt Lauchhammer, Postfach 20 01 38, 01971 Lauchhammer

Herrn
Rico Bialy
Elsterwerdaer Straße 58
01979 Lauchhammer

Ihr Zeichen/Nachricht

Aktenzeichen
32.56.04-01/2016

Datum
11.07.2016

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) in der z.Z. gültigen Fassung i. V. m. der
Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV)
Erlaubnis gem. § 34i GewO (Immobilendarlehensvermittler)**

Die Stadt Lauchhammer erlässt folgenden Bescheid:

1. Herrn Rico Bialy, geb. am 06.02.1970 in Lauchhammer, derzeit wohnhaft in 01979 Lauchhammer, Elsterwerdaer Straße 58, wird antragsgemäß nach § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig

den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuch zu vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen zu beraten.

2. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 EUR festgesetzt.
Auslagen sind keine angefallen.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 30.06.2016 beantragten Sie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO.

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuch zu vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen zu beraten will (Immobilendarlehensvermittler), bedarf gemäß



§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Auf die Erteilung der von Ihnen beantragten Erlaubnis besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn keiner der im § 34i Abs. 2 GewO aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

Die Erlaubnis nach § 34i GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 160 Abs. 1 und 2 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, erteilt.

Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 160 Abs. 2 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Im Erlaubnisverfahren haben Sie den Nachweis der nach § 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung erbracht und die Sachkunde i.S. des § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO nachgewiesen.

Mit der Antragstellung haben Sie i.S. des § 34i Abs. 2 Nr. 5 GewO bestätigt, dass Sie ihren Hauptsitz im Inland haben und die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler auch im Inland tatsächlich ausüben. Gegenteilige Erkenntnisse liegen der Erlaubnisbehörde nicht vor.

Die Erlaubnis konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Die in der Anlage beigefügten Hinweise sind bei der Gewerbeausübung zu beachten.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt Lauchhammer ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Dritten Verordnung zur Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 29. März 2016 (GVBl. II Nr. 15).

Gebühr:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) i.V.m. Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) vom 14. Januar 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 16]). Die festgesetzte Gebühr liegt in dem vorgegebenen Rahmen und entspricht dem Verwaltungsaufwand. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer, Der Bürgermeister, Liebenwerdaer Straße 69, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Dietrich
SB Gewerbe



Anlage
Hinweisblatt